

**Beschluss des Kantonsrates
über die Zahl der Beisitzenden der Arbeitsgerichte
für die Amtsdauer 2020–2026**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Obergerichts vom 27. Mai 2019,
beschliesst:

I. Die Zahl der Beisitzenden der Arbeitsgerichte wird für die Amtsdauer 2020–2026 wie folgt festgesetzt:

Bezirksgericht	Zahl der Beisitzenden
Affoltern	12
Andelfingen	12
Bülach	20
Dielsdorf	18
Dietikon	20
Hinwil	18
Horgen	18
Meilen	22
Pfäffikon	18
Uster	18
Winterthur	20
Zürich	120

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und nach Eintritt der Rechtskraft in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an das Obergericht.

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:
lic. iur. BurgerDer Generalsekretär:
lic. iur. Nido**Weisung**

Der Kantonsrat legt gemäss § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) auf Antrag des Obergerichts für jedes Bezirksgericht die Zahl der Beisitzenden der Arbeitsgerichte fest. Gestützt darauf stellt das Obergericht nach Rücksprache mit den Bezirksgerichten den Antrag, die Festsetzung wie folgt vorzunehmen:

Bezirksgericht	Zahl der Beisitzenden
Affoltern	12
Andelfingen	12
Bülach	20
Dielsdorf	18
Dietikon	20
Hinwil	18
Horgen	18
Meilen	22
Pfäffikon	18
Uster	18
Winterthur	20
Zürich	120

Dies entspricht bei den Bezirksgerichten Affoltern, Andelfingen, Dielsdorf, Hinwil, Horgen, Meilen und Zürich der bisherigen Zahl der Beisitzenden, wie sie der Kantonsrat mit Beschluss vom 21. Oktober 2013 für die Amtsdauer 2014–2020 festgelegt hatte. Bei den Bezirksgerichten Bülach und Winterthur beantragt das Obergericht die Zahl von bisher 30 auf 20 Beisitzende zu senken bzw. beim Bezirksgericht Dietikon von 24 auf 20 und an den Bezirksgerichten Pfäffikon und Uster von 24 auf 18. Diese Bezirksgerichte haben einen entsprechenden An-

trag an das Obergericht gestellt, weil die Beisitzenden lediglich in einer kleinen Anzahl der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten effektiv zum Einsatz kommen und deshalb ein grosser Teil der bisherigen Beisitzenden gar nie eingesetzt werden konnte.

Damit die Wahlen der Beisitzenden der Arbeitsgerichte zeitnah zur Gesamterneuerung der Bezirksgerichte vorgenommen werden können, sollte die Festsetzung durch den Kantonsrat noch im laufenden Jahr erfolgen.